

den Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise auf der Grundlage der verarbeiteten Ölsaatenmengen abzurechnen

(6) Die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, monatlich diese Pflanzenölmengen der planmäßigen Versorgung zuzuführen.

(7) Der volle Anfall an Ölkuchen von der verarbeiteten Ölsaatenmenge ist von den Ölmühlen an die Anlieferer der Ölsaaten zurückzuliefern.

§ 2

(1) Den ablieferungspflichtigen Erzeugern ist die Naturalverarbeitung von Ölsaaten durch die Ölmühlen nur dann gestattet, wenn sie das Pflichtablieferungssoll in Ölsaaten für das laufende Jahr einschließlich der Rückstände aus den Vorjahren und das für Milch in der abgelaufenen Zeit und im laufenden Monat erfüllt haben

(2) Den Ölmühlen ist die Verarbeitung von Ölsaaten, die ihnen von den Erzeugern angeliefert werden, nur dann gestattet, wenn der Erzeuger eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde vorlegt, aus der hervorgeht, daß die im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind oder der Anlieferer von der Pflichtablieferung befreit ist und die von ihm abgelieferten Ölsaaten aus eigener Erzeugung stammen. In der Bescheinigung ist der Name und Wohnort des Anlieferers, die zur Naturalverarbeitung angelieferte Menge und der Tag der Ausstellung anzuführen.

(3) Die Ölmühlen sind verpflichtet, bei der Abrechnung mit dem VEAB und dem Rat des Kreises diese Bescheinigungen vorzulegen.

(4) Die Annahme von Ölsaaten für die Naturalverarbeitung ist nur den Ölmühlen unmittelbar gestattet; die Errichtung oder Unterhaltung von Ölumtauschstellen ist ihnen untersagt. §

§ 2

(1) Die Ölmühlen sind verpflichtet, den Naturallohn in Höhe von 10 % der angelieferten Ölsaatenmengen und die gemäß § 1 Abs. 4 nicht zu verarbeitenden Mengen an Ölsaaten am 10. eines jeden Monats für den Vormonat an den VEAB abzuliefern und mengenmäßig abzurechnen.

(2) Bei dieser mengenmäßigen Abrechnung haben die Ölmühlen dem VEAB Unterlagen über Name und Wohnort der Anlieferer und über die zur Naturalverarbeitung angelieferten Mengen vorzulegen. Die Abrechnung und die Meldungen der Ölmühlen sind nach den vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie den Räten der Bezirke und Kreise gegebenen Weisungen und Vordrucken durchzuführen.

(3) Der VEAB ist verpflichtet, der Ölmühle für die von ihr verarbeiteten Ölsaaten entsprechend der vorgelegten mengenmäßigen Abrechnung gemäß Abs. 1 eine Vergütung von 12,— DM je 100 kg zu

zahlen. Bei der Abrechnung der Vergütung sind die von der Ölmühle im Vormonat vereinnahmten Nettoerlöse aus dem Verkauf von Öl nach der im § 1 Abs. 5 vorgeschriebenen Abrechnung als Abzugsposten zu berücksichtigen.

In gleicher Weise sind etwa entstandene Nettoerlöse aus Ölkuchen (bei Verzicht der Anlieferer auf Rückgabe) zu Lasten der Vergütung zu verrechnen.

Ferner sind von dem VEAB die bei der Ablieferung der Ölsaatenmengen gemäß § 3 Abs. 1 entstandenen Beförderungskosten den Ölmühlen zu vergüten. Bei der Durchführung der Transporte ist Sorge zu tragen, daß die entstehenden Kosten auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt werden.

(4) Die VEAB haben die als Naturallohn von den Ölmühlen abgelieferten Ölsaaten als Anlage zum Formblatt 5 und außerdem in der Monatsabrechnung über die Warenbewegung (PaWE. u. A. unter Eingang Zeile 73) auszuweisen.

§ 4

Über die Verrechnung der von den VEAB aufgenommenen Ölsaaten gemäß § 3 Abs. 1 ergeht gesonderte Anweisung.

§ 5

(1) Die Ölmühlen sind verpflichtet, unter Vorlage der im § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und der festgelegten Monatsabrechnung mit dem VEAB über die im Vormonat verarbeitete Ölsaatenmenge und die gemäß § 3 Abs. 1 an die VEAB abgelieferten Ölsaaten am 10. eines jeden Monats mit der Abteilung Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, beim Rat des Kreises abzurechnen.

(2) Für die Abrechnung des über die Rückgabesätze nach § 1 Abs. 3 hinaus anfallenden Pflanzenöles gilt die Bestimmung des § 1 Abs. 5.

(3) Die Abteilungen Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Kreise melden nach dem Stand vom Letzten eines jeden Monats bis zum 15. eines jeden Monats den Abteilungen Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Bezirke gemäß Vordruck die von den Ölmühlen verarbeiteten Ölsaatenmengen und die an die VEAB gemäß § 3 Abs. 1 abgelieferten Ölsaaten. Die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise melden bis zum 15. eines jeden Monats an die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke, die auf Grund der Abrechnung mit den Ölmühlen über die Rückgabesätze hinaus der planmäßigen Versorgung zugeführten Pflanzenölmengen.

(4) Die Räte der Bezirke melden dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung bis zum 20. eines jeden Monats in gleicher Weise.